



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

An die
örtlich zuständigen Gesundheitsämter
und die
niedersächsischen Heimaufsichtsbehörden
Per E-Mail

Bearbeitet von: Herrn Gerth

E-Mail:
Thomas.Gerth@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 995838

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
104.4

Durchwahl (0511) 120-
5838

Hannover,
08.03.2021

Erlass auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. März 2021 (Nds. GVBl. S. 110)

**zum Empfang von Besuch bei einem aktuellen Infektionsgeschehen,
zur Testverpflichtung von Beschäftigten,
zur Testverpflichtung mittels PoC-Antigen-Tests bei einer Inzidenzzahl von über 35,
zur Testverpflichtung und zum Tragen von Atemschutzmasken von Fach- und Hausärztinnen und -ärzten sowie
zu Friseurbetrieben**

in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3, 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die am 08. März 2021 in Kraft getreten ist, setzt die Landesregierung auch die Bund-Länder Beschlüsse vom 03. März 2021 mit weitergehenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie um.

Ich weise hierzu auf Folgendes hin:

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

1. Empfang von Besuch bei einem aktuellen Infektionsgeschehen mit SARS-CoV-2 gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz der Niedersächsischen Corona-Verordnung darf Besuch nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz kann mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörden eine Einrichtung in einem Hygienekonzept hiervon abweichende Regelungen treffen, soweit diese mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar sind.

Diese Regelung trägt Rückmeldungen aus der Praxis Rechnung, nach denen bspw. bei einem Abklingen des Infektionsgeschehens mit SARS-CoV-2 vielfach Betreiberinnen und Betreiber der in § 14 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung genannten Einrichtungen Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern wieder zulassen möchten. Dies ist nunmehr dann möglich, wenn die Leitung in einem Hygienekonzept nachweist, dass der Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern trotz eines Infektionsgeschehens mit SARS-CoV-2 mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar ist und das örtlich zuständige Gesundheitsamt dem Zulassen von Besuch trotz Vorliegens eines aktuellen Infektionsgeschehens mit SARS-CoV-2 zustimmt. Hierbei ist es zunächst der Leitung der Einrichtung überlassen, zu entscheiden, ob überhaupt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Sollten sich Leitungen von Einrichtungen entscheiden, trotz eines aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern zuzulassen, ist im Zusammenwirken aller Beteiligten (Mitarbeitende der Gesundheitsämter und der Heimaufsichtsbehörden unter Einbindung der Vertreterinnen und Vertreter der Bewohnervertretung bzw. der Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher) auf Regelungen zum Zulassen von Besuch hinzuwirken, welche die jeweiligen Interessenlagen hinreichend berücksichtigen.

2. Testverpflichtung der Beschäftigten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

§ 14 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung bestimmt die Verpflichtung zur Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests für die Beschäftigten in den genannten Einrichtungen sowie für die in diesen eingesetzten Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende. Der Regelung ist nicht zu entnehmen, dass die Beschäftigten vor Aufnahme des Dienstes einen PoC-Antigen-Schnelltest abzugeben haben. Im Wege der Beratung sollte allerdings darauf hingewirkt werden, dass die Beschäftigten möglichst frühzeitig an den Tagen, an welchen sie Dienst verrichten, der Testverpflichtung nachkommen.

3. Testverpflichtung und PoC-Antigen-Schnelltests bei Besuchenden, das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei einer Inzidenzzahl von über 35 gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG wurde die Inzidenzzahl, ab welcher die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet sind, Besucherinnen und Besucher sowie Dritten, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests anzubieten, von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, auf 35 gesenkt.

Nach Rückmeldungen aus der Praxis haben Heimleitungen den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG auch dann von einem verpflichtend abzugebenden PoC-Antigen-Schnelltest bei Besuchenden abhängig gemacht, obwohl die Inzidenzzahl nicht oberhalb von – zuvor – 50 in der jeweiligen Gebietskörperschaft gelegen hatte. Die Verpflichtung zur Abgabe eines PoC-Antigen-Schnelltests stellt eine Beschränkung der durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Zugleich wurde das Besuchsrecht von Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen dann rechtswidrig beschnitten, wenn Besuchende bei einer Inzidenzzahl von vormals nicht über 50 nicht bereit waren, einen solchen Test abzugeben.

In solchen Fällen ist daher darauf hinzuwirken, dass die Abgabe eines PoC-Antigen-Schnelltests bei Besuchenden sowie Dritten, die die Einrichtungen betreten wollen, nur dann verpflichtend von der Heimleitung oder der von ihr beauftragten Beschäftigten verlangt wird, wenn die aktuelle Inzidenzzahl von 35 Neuinfektionen überschritten wird. Nach wie vor trägt die freiwillige Abgabe eines PoC-Antigen-Schnelltests bei einer Inzidenzzahl von unter 35 dem Infektionsschutz in besonderem Maße Rechnung. Es ist daher besonders zu begrüßen, wenn im Wege der Beratung durch die örtlich zuständigen Gesundheits- und Heimaufsichtsbehörden auf die freiwillige Abgabe eines PoC-Antigen-Schnelltests bei einer Inzidenzzahl von 35 bzw. von unter 35 hingewirkt wird.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist eine Testung dann nicht erforderlich, wenn die zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 36 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Mangels Bezugnahme des § 14 der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf § 5 a der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist für Einrichtungen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung Abs. 3 Satz 5 anzuwenden. Zudem ist § 14 Abs.

3 Satz 5 für die in § 14 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen gegenüber § 5 a die speziellere Rechtsnorm.

Die in § 5a vorgesehene Regelung, wonach auch ein Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist, findet daher für Besuchende von Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie für das Betreten durch Dritte keine Anwendung. Ebenfalls findet § 5 a Satz 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung keine Anwendung, wonach die Pflicht zur Testung nach Satz 3 und 4 dann entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher eine Bestätigung gemäß Satz 5 über eine höchstens 12 Stunden alte negative Testung vorlegt. Negative Testergebnisse über eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 auf Grundlage von durchgeführten PoC-Antigen-Schnelltests haben daher im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 3 Satz 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung weiterhin eine Gültigkeit von 36 Stunden von Beginn der Durchführung der Testung an.

4. Testverpflichtung und Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2 von Haus- und Fachärztinnen und -ärzten gemäß § 14 Abs. 3 Satz 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

§ 14 Abs. 3 Satz 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung bestimmt für Dritte, die in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG eine Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege im Sinne des § 10 Abs. 1 c der Niedersächsischen Corona-Verordnung erbringen, dass Absatz 2 entsprechend gilt. Von § 10 Abs. 1 c der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind neben den Betrieben der körpernahen Dienstleistungen auch Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen erfasst. Haus- und fachärztliche Praxen sind Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Damit sind auch Haus- und Fachärztinnen und -ärzte Dritte, so dass diese verpflichtet sind, in den nach § 14 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz der Niedersächsischen Corona-Verordnung genannten Einrichtungen an jedem Tag, an welchem sie die Einrichtung betreten, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Bei den in § 14 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz der Niedersächsischen Corona-Verordnung genannten Einrichtungen gilt diese Verpflichtung für Haus- und Fachärztinnen und -ärzte an drei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen tätig sind.

Für die Testverpflichtung von Haus- und Fachärztinnen und -ärzten kommt es nicht darauf an, ob diese tatsächlich körpernahe Dienstleistungen an Bewohnerinnen und Bewohnern erbringen. Abzustellen ist nur darauf, dass es sich bei Haus- und Facharztpraxen um Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen handelt und dass eine Dienstleistung einer Haus- oder Fachärztin oder eines Haus- oder Facharztes durch Bewohnerinnen und Bewohner entgegengenommen wird.

Durch den Verweis in § 14 Abs. 3 Satz 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf Abs. 2 gilt § 14 Abs. 3 Satz 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung für Haus- und Fachärztinnen und -ärzte nicht, wonach eine Testung dann nicht erforderlich ist, wenn die zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis vorlegen kann und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 36 Stunden vor dem Betreten vorgenommen wurde.

Zudem sind Haus- und Fachärztinnen und -ärzte nach §§ 14 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. 14 Abs. 2 Satz 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung verpflichtet, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin oder einem Bewohner haben. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Durch den Verweis in § 14 Abs. 3 Satz 8 auf Satz 7 gilt die Testverpflichtung und die Verpflichtung zum Tragen einer der vorgenannten Atemschutzmasken für Haus- und Fachärztinnen und -ärzte auch in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen.

Ergänzend verweise ich zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die nicht vom Anwendungsbereich des NuWG erfasst sind, auf § 14 Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Abschließend verweise ich auf meinen Erlass vom 18.12.2020, wonach u. a. Notfallärztinnen und Notärzte in Ausübung ihrer Tätigkeit beim Betreten der Einrichtung von der vorherigen Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest befreit sind. Diese Regelung ist entsprechend auch auf Haus- und Fachärztinnen und -ärzte anzuwenden, wenn diese zu Notfällen herbeigerufen werden.

5. Friseurbetriebe in Heimen

Liegen Friseurbetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG, ist auch die Wiederaufnahme des Betriebes dieser Friseurbetriebe möglich. Nehmen Kundinnen oder Kunden die Dienstleistung dieser Friseurbetriebe in Anspruch, sind diese Dritte, die die Einrichtung zu anderen Zwecken betreten wollen. Die in § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung bestimmte Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht nur während des Aufenthaltes innerhalb des Friseurbetriebs, sondern während der gesamten Aufenthaltsdauer im Heim.

Das Betreten bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Friseurbetrieben in Heimen ist gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten Person anzumelden. Die Verweildauer von Dritten, welche Heime zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Friseurbetrieben in Heimen in Anspruch nehmen, ist im

Sinne des Infektionsschutzes auf die notwendige Zeit der Inanspruchnahme der Dienstleistung zu beschränken. Für Betriebe von Kosmetikstudios, Praxen der Ergo- und Physiotherapie u. ä. Betriebe in Heimen, die körpernahe Dienstleistungen oder Dienstleistungen der Körperpflege erbringen, gilt dies entsprechend.

Für Beschäftigte in diesen Betrieben verweise ich auf § 14 Abs. 3 Satz 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung und die entsprechende Anwendung des Abs. 2 zur Testverpflichtung und zur Verpflichtung zum Tragen einer speziellen Atemschutzmaske, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin oder einem Bewohner, einer Kundin oder einem Kunden oder Gast haben.

Im Übrigen sind die jeweiligen Hygienekonzepte der Einrichtungen zu beachten.

Ich bitte den Betreiberinnen und Betreibern vorgenannter Einrichtungen, diese Hinweise zur Rechtslage in geeigneter Form bekanntzugeben. Gegen eine Übersendung des Erlasses bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Gesa Schirrmacher